

Amtsblatt Nr. 34b vom 24. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt als untere Veterinärbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 23.11.2022 zum Schutz vor der Geflügelpest durch Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 47a/2022 für den Landkreis Berchtesgadener Land, wird aufgehoben.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I.

Nachdem es einen ersten Ausbruch der Geflügelpest in Bayern gab und sowohl das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) als auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) das Risiko einer Ausbreitung des hochpathogenen aviären (HPAI-) Virus als hoch eingestuft hatten erließ das Landratsamt Berchtesgadener Land am 23.11.2022 eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest durch Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken.

Das in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Marktverbot wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land durch die Allgemeinverfügung vom 27.06.2023 bereits aufgehoben.

Zwischenzeitlich ist die Anzahl der Geflügelpestausbürche bei Wildvögeln europaweit und damit auch in Bayern stark zurückgegangen. Auch bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln kam es seit Mai 2023 in Deutschland und den benachbarten Staaten nur noch zu einzelnen Geflügelpestfällen.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Begründung zu Nr. 1:

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung vom 08.08.2023 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen wird. Außerdem wurde in Bayern seit 06.06.2023 in Geflügelhaltungen kein Geflügelpestausbürch registriert. Die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern sind daher aufzuheben.

Begründung zu Nr. 2:

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 Ausführungsgesetz zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, 23. August 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Stellvertreter des Landrats
